

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 20.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfrage zur Drs. 22/10951 („Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes Lohbrügge-Nord“)

Einleitung für die Fragen:

Zur Einleitung der Fragen der Drs. 22/10951 stellt der Senat fest: „Auskünfte zu vertraglichen Beziehungen zwischen SAGA und dem Netzbetreiber und/oder anderen Dritten berühren die jeweiligen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der am Markt stehenden Vertragspartner und können daher nicht erteilt werden.“ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03, Rn. 87). Das entsprechende Geheimhaltungsinteresse besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08, Rn. 12).

In der Rechtsprechung ist hinsichtlich des Fragerechts aus Artikel 25 HV anerkannt, dass der Senat die vollständige oder teilweise Verweigerung von Antworten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen hat. Dem Abgeordneten muss die Möglichkeit gegeben werden, die Gründe für die Verweigerung der Antwort zu prüfen, um darauf gegebenenfalls politisch-parlamentarisch reagieren zu können. Der Senat muss die Abgeordneten in die Lage versetzen, ihre/seine Aufgabe effektiv wahrnehmen zu können (vergleiche unter anderem HVerfG 1/13, HVerfG 6/12 oder HVerfG 1/10). Zum Umfang der Begründungspflicht heißt es: „Die Begründung darf mit anderen Worten nicht inhaltsleer sein, sondern muss nachvollziehbar die der Verweigerung zugrunde liegenden Tatsachen und Bewertungen darlegen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61; VerfGH Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002 – LVerfG 5/02, LVerfGE 13, 284, juris Rn. 57). Sie darf nicht formelhaft sein, sondern muss einen spezifischen Einzelfallbezug haben und nachvollziehbar sein, also überprüfbare Anknüpfungstatsachen benennen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 89). Eine Begründung kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn wegen Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage die Gründe hierfür – auch aus der Sicht des Betroffenen – evident sind (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61). b) Sinn und Zweck der Begründungspflicht gebieten es, dass die Begründung sich auf alle in Betracht kommenden Gründe für die Verweigerung einer Antwort erstreckt.

Der einzelne Abgeordnete kann nur anhand der jeweiligen Begründung beurteilen und entscheiden, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder welche weiteren Schritte er unternimmt, um sein Auskunftsverlangen ganz oder teilweise durchzusetzen. Der Abgeordnete muss daher die Begründung auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 26.7.2006 – Vf. 11- IVa-05, NVwZ 2007, 204, juris Rn. 419).“ (aus HVErfG 1/13 vom 28.11.2013).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat (erneut):

Einleitung für die Antworten:

In seiner Antwort auf Drs. 22/10951 hat der Senat nicht nur auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SAGA und beziehungsweise oder Dritter verwiesen, sondern zudem ausgeführt, dass er zu Verträgen, die ausschließlich zwischen Dritten geschlossen wurden, keine Auskünfte erteilen kann, da ihm die hierfür erforderlichen Informationen nicht vorliegen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der SAGA wie folgt:

Frage 1: *Inwiefern ist nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde durch die Veröffentlichung des Umfangs des der SAGA gehörenden Wärmeleitungsnetzes das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis berührt? Bitte begründen.*

Frage 2: *Inwiefern ist nach Ansicht des Senats die Information darüber, ob einzelne Objekte im Nahwärmeversorgungsgebiet trotz Anschluss nicht mit Nahwärme versorgt werden, vom Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis betroffen? Bitte begründen.*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Wärmeanschlussverträge wurden zwischen dem Netzbetreiber E.ON Energy Solutions GmbH und den jeweiligen Endkunden geschlossen. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der SAGA ist hiervon nicht betroffen, dennoch konnte der Senat die Fragen aus Drs. 22/10951 nicht beantworten, da ihm die erforderlichen Informationen nicht vorliegen.

Vorbemerkung: *Auch zur Frage 8 der vorgenannten Anfrage verweist der Senat auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wobei es hier lediglich um die Frage nach dem „Ob“ geht.*

Frage 3: *Inwiefern unterliegt nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Information, ob dem städtischen Vertragspartner (SAGA) im Rahmen der Nahwärmeversorgung Verträge zur Kenntnis gebracht werden müssen, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen Betreiber und Dritten abgeschlossen wurden, dem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis? Bitte begründen.*

Antwort zu Frage 3:

Eine Beantwortung der Frage berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des im Markt stehenden Vertragspartners E.ON Energy Solutions GmbH. Marktkonkurrenten sowie künftige Vertragspartner der E.ON Energy Solutions GmbH würden bei einer Beantwortung Kenntnis darüber erlangen, ob und in welcher Form E.ON Energy Solutions Vertragsklauseln zu dieser Frage mit Dritten akzeptiert.

Frage 4: *Ist dem Senat bekannt, dass die Dauer des Betreibervertrags zwischen SAGA und E.ON Energy Solutions GmbH bereits von der Betreiberin auf einer öffentlichen Veranstaltung genannt wurde?*

Antwort zu Frage 4:

Zum Zeitpunkt der Beantwortung von Drs. 22/10951 war dies der zuständigen Behörde und der SAGA nicht bekannt.

Vorbemerkung: *In seiner einleitenden Vorbemerkung auf die vorgenannte Schriftliche Kleine Anfrage führt der Senat aus, dass „der grundlegende Ausbau des Wärmenetzes Lohbrügge-Nord (...) im Jahr 1963 (...erfolgte)“. Das lässt auf Erweiterungen des Wärmenetzes in späteren Jahren schließen.*

Frage 5: *Welche Erweiterungen waren dies und wo sind die Planungsunterlagen dazu veröffentlicht? Bitte begründen, sofern es sich hierbei nach Ansicht des Senats um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt.*

Antwort zu Frage 5:

Der Betrieb des Netztes liegt in der Verantwortung der E.ON Energy Solutions GmbH. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der SAGA ist hiervon nicht betroffen, dennoch kann der Senat die Frage nicht beantworten, da ihm die erforderlichen Informationen nicht vorliegen.

Frage 6: *Wo ist die Ausschreibung zum Betrieb des Wärmenetzes Lohbrügge-Nord veröffentlicht?*

Antwort zu Frage 6:

Informationen zu etwaigen Ausschreibungen der NEUEN HEIMAT im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss 1963 liegen der SAGA wegen des Ablaufs der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Unternehmensunterlagen nicht vor. Die Umstände der Ausschreibung des Betriebs des Wärmenetzes Lohbrügge-Nord lassen sich daher nicht mehr nachvollziehen.